

Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus

Kinder, die vor Kindergarteneintritt kaum Kontakt mit anderen Kindern hatten und sich deshalb in einer Gruppe nicht zurechtfinden. Kindergartenkinder, die noch nicht «trocken» sind und von der Kindergartenlehrperson auf die Toilette begleitet werden müssen. Kinder, die ohne oder mit sehr schlechten Deutschkenntnissen in den Kindergarten eintreten, obwohl die Eltern der Sprache mächtig wären. Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht ohne triftige Gründe fernbleiben und dabei von ihren Eltern unterstützt werden – und dies nicht nur in der Oberstufe, sondern zunehmend auch in der Primarschule.

Fälle wie diese wurden mir in der letzten Zeit vermehrt zugetragen und sie beunruhigen mich als Bildungsdirektor. Auch scheint es, dass sich die Schere zwischen sehr engagierten Eltern und solchen, die ihre Pflichten nicht wahrnehmen, immer grösser wird. Die erwähnten Fälle betreffen die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus in der Bildung und Erziehung. Es ist mir deshalb ein Anliegen, die im Volksschulgesetz und auch im Zivilgesetzbuch verankerten Grundsätze zum Thema Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule in Erinnerung zu rufen. Dies im Wissen darum, dass diese Zusammenarbeit in der Regel sehr gut funktioniert. Nichtsdestotrotz ist es wichtig, auch gewappnet zu sein, wenn dies ausnahmsweise einmal nicht der Fall ist.

Erziehungs- und Bildungsauftrag

Das Gesetz formuliert einen Erziehungs- und Bildungsauftrag für die Volksschule. Entgegen der begrifflichen Systematik hat in der Schule aber nicht die Erziehung, sondern die Bildung Priorität: Kerngeschäft der Schule ist der Unterricht und damit das Erlernen von Kulturtechniken. Für die Erziehung sind primär die Eltern verantwortlich. Weil der Unterricht aber nicht im sozialen Vakuum stattfinden kann, steht er in enger Wechselwirkung zur elterlichen Erziehung, die durch eine schulische Erziehung ergänzt wird. Aber die Schule kann und muss den Eltern ihre Erziehungsaufgabe nicht abnehmen, sondern sie lediglich in der Erziehung der Kinder unterstützen. Aus der gemeinsamen Verantwortung der Eltern und der Schule für die Kinder ergibt sich die Wichtigkeit der Zusammenarbeit, die gegenseitige Achtung, Gesprächs- und Informationsbereitschaft verlangt.

Elterliche Erziehung ist eine Voraussetzung für einen zielgerichteten und geordneten Schulunterricht. Dieser baut darauf auf, dass die Kinder ein altersgerechtes Fundament an elementaren persönlichen Kompetenzen, etwa bezüglich Selbst- und Körperbeherrschung, sprachlicher Ausdrucksfähigkeit, emotionaler Stabilität usw., mitbringen. Ohne dieses erzieherische Fundament ist schulischer Unterricht nur sehr erschwert möglich. Man denke dabei etwa an Fälle, in denen ein Kind wegen mangelnder Sozial- und Selbstkompetenz

übermässig viel Aufmerksamkeit der Lehrperson in Anspruch nimmt, sodass diese ihre Ausbildungs- und Aufsichtspflicht gegenüber den anderen Kindern nicht mehr ausreichend wahrnehmen kann.

Mitwirkungspflicht der Eltern

Die Schule ist mitwirkungsbedürftig. Sie ist darauf angewiesen, dass die Eltern ihren Teil zum Bildungserfolg der Kinder beitragen. Entsprechend sieht das Volksschulgesetz – wie im übrigen auch das Zivilgesetzbuch – vor, dass Schule und Eltern in Erziehung und Ausbildung zusammenarbeiten. Dabei haben die Eltern ihr Kind einerseits zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Andererseits müssen sie der Lehrperson und Schule für Gespräche zur Verfügung stehen, sie über Kind und Familie informieren, soweit es der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert, und sie in Erziehung, Bildung und Umsetzung schulischer Massnahmen unterstützen.

Erfüllen Eltern ihre Mitwirkungspflicht nicht, können sie von der Schule verwarnet oder gebüsst werden. Eine Verwarnung oder Busse ist auch dann auszusprechen, wenn Eltern ihr Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern – z. B., wenn sie es nicht an einer obligatorischen Unterrichtsveranstaltung wie einem Klassenlager teilnehmen lassen – oder es nicht zum Schulbesuch anhalten.

Umgang mit unterschiedlichem Entwicklungsstand bei Kindertarteneintritt

Dass Kinder mit unterschiedlichem Entwicklungsstand in den Kindergarten eintreten, ist nicht neu. Das Volksschulgesetz sieht genau aus diesem Grund Möglichkeiten vor, die Einschulung dem Entwicklungsstand der Kinder anzupassen, wenn sie die notwendigen Kompetenzen für einen Kindergartenbesuch noch nicht mitbringen. Dabei geht es keineswegs darum, alle Kinder bezüglich Reife bei Kindertarteneintritt «normieren» zu wollen. Problematisch sind aber Fälle, in denen Kinder vor dem Eintritt in den Kindergarten das oben beschriebene Fundament an elementaren persönlichen Kompetenzen zu Hause nicht vermittelt bekommen. Die Schule nimmt erst mit dem Kindertarteneintritt Kenntnis von diesen Defiziten und kann überdies mangels Zuständigkeit vor der Einschulung auch keine Massnahmen anordnen.

Stellt sich heraus, dass ein Kind bei Kindertarteneintritt die Anforderungen dafür noch nicht erfüllen kann, etwa weil es sich in einer grossen Gruppe noch nicht zurechtfindet, es sehr wenig spricht oder noch nicht ohne Begleitung auf die Toilette kann, kann der Beginn der Schulpflicht gemäss Volksschulgesetz um ein Jahr aufgeschoben oder das Kind kann in den ersten drei Monaten des Schuljahres ein Jahr zurückgestellt werden. Denkbar ist auch, dass die Schulpflicht nur um ein Semester auf-

geschoben wird oder aber der Kindergarten während des ersten Semesters nur in einem reduzierten Umfang besucht wird. Dabei ist es wichtig, dass zwischen Schule und Eltern die Modalitäten der Unterrichtsteilnahme klar definiert werden. Damit diese Massnahmen Sinn machen, kann die Schule den Eltern zudem Wege zeigen, wie die Zeit des Aufschubes oder der Rückstellung genutzt werden kann, damit das Kind die nötigen Entwicklungsschritte machen kann. So könnte den Eltern beispielsweise empfohlen werden, das Kind in eine Spielgruppe zu schicken oder eine Erziehungsberatung in Anspruch zu nehmen. Je nach Grund für die Entwicklungsverzögerung des Kindes ist zudem zu prüfen, ob begleitende Massnahmen – wie etwa die Anordnung heilpädagogischer Früherziehung – angezeigt sind. Die erwähnten Massnahmen sind nicht Selbstzweck. Ziel soll sein, dass den Eltern bewusst ist, was sie bereits im Vorschulalter für ein Fundament zu legen haben, damit ihrem Kind im Kindergarten ein guter Start gelingen kann. In diesem Sinn hat die Anordnung solcher Massnahmen auch einen präventiven Zweck, mit dem erreicht werden kann, dass die Schule derartige Massnahmen inskünftig nicht mehr ergreifen muss.

Ich wünsche Ihnen bei der Umsetzung dieser Grundsätze viel Erfolg und bedanke mich für Ihren Einsatz zugunsten unserer Schülerinnen und Schüler, die unabhängig von ihrer familiären Herkunft einen Anspruch darauf haben, bestmöglich beschult zu werden.

Stefan Kölliker
Regierungsrat